
Vorstoss-Nr: 152-2011
Vorstossart: **Postulat**
Eingereicht am: 05.04.2011
Eingereicht von: Bauen (Münsingen, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 9
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 21.09.2011
RRB-Nr: 1620/2011
Direktion: BVE

Entbürokratisierung bei öffentlichen Beschaffungen



Das öffentliche Beschaffungswesen ist im Kanton Bern im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und in der gleichnamigen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) geregelt. Danach müssen bei öffentlichen Ausschreibungen alle Anbietenden ihre Eignung jeweils mit etlichen Bestätigungen und Nachweisen belegen. Diese Unterlagen dürfen nicht älter sein als ein Jahr. Sie müssen also von den Unternehmen immer wieder neu verlangt und von den zuständigen Stellen neu erstellt werden. Mit dem Formular «Selbstdeklarationsformular/Bestätigungen der Anbietenden» werden folgende Bestätigungen und Nachweise eingefordert:

- der paritätischen Berufskommission
- der Steuerbehörde am Geschäftsdomizil (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern)
- der Mehrwertsteuerbehörde
- der AHV-Ausgleichskasse
- der Pensionskasse (BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- des Konkurs- und Betreibungsamtes

Diese Bestätigungen und Nachweise sind im Auftragsfall sehr wichtig und sollen grundsätzlich eingereicht und von der Vergabestelle geprüft werden, das ist keine Frage. Es stellt sich jedoch die Frage, ob alle Anbietenden dies bereits bei der Angebotsabgabe einreichen müssen. Es bringt in diesem Zeitpunkt für keine der beteiligten Stellen einen Nutzen. Im Sinn einer Vereinfachung und einer Entbürokratisierung könnte auf die Eingabe dieser Unterlagen bei der Angebotseinreichung verzichtet und diese erst bei Auftragserteilung eingefordert werden. Falls der Erstplatzierte die geforderten Nachweise nicht erbringen kann, wird der Auftrag an den Nächstfolgenden vergeben. Damit könnte Verwaltungsaufwand bei den Anbietenden, bei den ausstellenden Stellen und nicht zuletzt bei der Angebotsprüfung eingespart werden. Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat diese Regelung gemäss einer Medienmitteilung vom 20. Januar 2011 auf den 1.1.2011 bereits eingeführt. Dies zeigt, dass eine solche Praxis durchaus durchführbar ist.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen,

1. auf welche Bestätigungen und Nachweise bei der Angebotseingabe beim öffentlichen Beschaffungswesen verzichtet werden könnte

2. welche Nachweise vor der Auftragsvergabe zukünftig sinnvollerweise noch eingefordert werden sollen
3. inwieweit die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV), insbesondere Artikel 20, anzupassen ist, so dass die oben beschriebenen Vereinfachungen umsetzbar werden

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Postulanten, die öffentlichen Beschaffungen zu vereinfachen. Wie den jährlichen Tätigkeitsberichten des sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen zu entnehmen ist, handelt es sich dabei um ein wichtiges Dauerthema.

Bei der Einführung der Nachweispflicht zum Selbstdeklarationsformular per 1. Januar 2003 hatte sich der Regierungsrat zwischen zwei grundsätzlichen Modellen zu entscheiden, die beide in verschiedenen Kantonen zur Anwendung gelangen:

- Modell A: Die Nachweise werden bei der Offerte einverlangt und dürfen zum Beispiel drei, sechs oder zwölf Monate alt sein.
- Modell B: Die Nachweise werden vor dem Zuschlag einverlangt und müssen jeweils aktuell sein (höchstens drei Monate alt).

Unterstützt vom Beirat für das öffentliche Beschaffungswesen hat sich der Regierungsrat für das Modell A mit einer Gültigkeitsdauer der Nachweise von zwölf Monaten entschieden. Dies aus folgenden, vor allem ablauf-ökonomischen Überlegungen:

- Im Modell A können die Unternehmen die Nachweise einmal pro Jahr bei den ausstellenden Behörden einholen. Danach brauchen die vorhandenen Nachweise für die einzelnen Offerten jeweils nur noch kopiert zu werden.
- Im Modell B würden die Unternehmen bei einem allfälligen Zuschlag speziell aufgefordert, die aktuellen Nachweise innert kürzester Frist (1 bis 2 Wochen) nachzureichen. Bei mehreren Zuschlägen pro Jahr müsste ein Unternehmen demnach wiederholt aktuelle Nachweise einholen.
- Modell B würde das Beschaffungsverfahren erschweren: Im Rahmen der Angebotsbewertung wird im ersten Schritt geprüft, ob das Angebot die formellen Anforderungen erfüllt. Erst danach wird die rechnerische Prüfung der Offerten vorgenommen. Wenn die Nachweise erst vor dem Zuschlag eingereicht würden, so müssten alle Angebote rechnerisch geprüft werden, obschon noch nicht klar wäre, ob ein Anbieter die geforderten Nachweise überhaupt vorlegen können.
- Modell B würde das Beschaffungsverfahren verlängern: Vor dem Zuschlag müsste die Beschaffungsstelle zusätzlich auf das Beibringen der Nachweise warten.

Der Regierungsrat lehnt daher eine Neuregelung im Sinne des Postulanten ab. Entsprechend erachtet er auch die mit dem Postulat geforderten Abklärungen im Hinblick auf eine Einführung der gewünschten Neuregelung als nicht zweckmässig.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass zurzeit eine Ordnungsrevision im Gang ist, um die in der überwiesenen Motion Sommer "Gegen die Beilageflut im öffentlichen Beschaffungswesen" (M 229/2007) geforderte Zertifizierungsstelle einzurichten. In einem ersten Schritt können die Unternehmen danach auf Wunsch die verschiedenen Nachweise durch ein einziges Papier, das Zertifikat, ersetzen. Falls sich die Vereinfachung bewährt, soll in einem zweiten Schritt ein rein digitales Zertifikat eingeführt werden. Von diesen Neuerungen darf eine spürbare Entbürokratisierung der Beschaffungsverfahren erwartet werden.

Antrag: Ablehnung des Postulats

An den Grossen Rat